

Synopse

Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

	Synopse zu Beschlussesentwurf 2: Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn,</i> gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907[SR 210.], Artikel 61 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 97 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982[SR 831.40.] sowie auf Artikel 71 Absatz 1, Artikel 72 Absatz 1 und Artikel 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.], nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 2016 (RRB Nr. 2016/604) <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:
§ 19 Inkrafttreten, Genehmigung, Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen ¹ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. ² § 4 unterliegt der Genehmigung des Bundes. ³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2016 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben. ⁴ ...	³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 ausser Kraft. Der Regierungsrat kann, sofern es die Verhandlungen zu einer Regionalisierung der BVG- und Stiftungsaufsicht erfordern, die Ausserkraftsetzung um maximal ein Jahr aufschieben.

⁵ Bis zum Ausserkrafttreten dieses Gesetzes ist das Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlichen Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966 auf die BVG- und Stiftungsaufsicht anwendbar.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Teilrevision tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates Albert Studer Präsident Fritz Brechbühl Ratssekretär